

Anzeige nach § 2a der Bedarfsgegenstandsverordnung

Unternehmer, die Lebensmittelbedarfsgegenstände nach § 2 Abs. 6 Nr. 1 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch ([LFGB](#)) als Fertigerzeugnis herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, haben dies spätestens bei Aufnahme der Tätigkeit der für den jeweiligen Betrieb zuständigen Behörde anzuzeigen¹. Zuständige Behörden sind in Nordrhein-Westfalen die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Betrieb befindet. Die Anzeigepflicht gilt nicht für Lebensmittelunternehmer, deren jeweiliger Betrieb bereits nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene² von der zuständigen Behörde registriert worden ist. Außerdem gilt die Ausnahme entsprechend für die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c dieser Verordnung aufgeführten Erzeuger. Dagegen stellt die Gewerbemeldung keinen Ersatz für die Anzeige dar.

Besteht ein Unternehmen aus mehreren Betriebsstätten, hat die Meldung **für jeden Betrieb gesondert** an die für den Standort zuständige Behörde zu erfolgen. Unternehmer, die ihre Tätigkeit bereits vor dem 01.07.2024 aufgenommen haben, müssen die Anzeige bis zum 31.10.2024 übermitteln. Änderungen der Daten sind innerhalb von sechs Monaten nach Änderung mitzuteilen, sofern die Änderung dann noch besteht.

Art der Meldung	Anmeldung	Aktualisierung	Abmeldung
Bezeichnung und Anschrift der Betriebsstätte			
Name:			
PLZ:		Ort:	
Straße:			
Rechtsform:			
Kontaktdaten des Unternehmers			
Name:		Vorname:	
PLZ:		Ort:	
Straße:			
Telefon:		Fax:	
Handy:		E-Mail:	
Betriebsart / Tätigkeit (z.B. Hersteller, Importeur, Inverkehrbringer, Fernabsatz (Internetshop angeben))			
Angaben zum Produktsortiment (freiwillige Angabe)			

¹ Anzeigepflicht neu eingeführt ab dem 01.07.2024 durch die [Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenstandsverordnung v. 03.04.2024 \(BGBl. 2024 I Nr. 114\)](#)

² ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1; L 226 vom 25.6.2004, S. 3; L 46 vom 21.2.2008, S. 51; L 58 vom 3.3.2009, S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/382

Angaben der Gruppe der Materialien und Gegenstände³ (die den Hauptbestandteil der hergestellten, behandelten oder in den Verkehr gebrachten Lebensmittelbedarfsgegenstände darstellt). Mehrfachnennungen sind möglich.

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Aktive u. intelligente Materialien & Gegenstände | <input type="checkbox"/> Papier und Karton |
| <input type="checkbox"/> Klebstoffe | <input type="checkbox"/> Kunststoffe |
| <input type="checkbox"/> Keramik | <input type="checkbox"/> Druckfarben |
| <input type="checkbox"/> Kork | <input type="checkbox"/> Regenerierte Cellulose |
| <input type="checkbox"/> Gummi | <input type="checkbox"/> Silikone |
| <input type="checkbox"/> Glas | <input type="checkbox"/> Textilien |
| <input type="checkbox"/> Ionenaustauscherharze | <input type="checkbox"/> Lacke und Beschichtungen |
| <input type="checkbox"/> Metalle und Legierungen | <input type="checkbox"/> Wachse |
| | <input type="checkbox"/> Holz |

Unterschrift

Ich bestätige die Angaben der Meldung mit meiner Unterschrift.

Ort / Datum

Unterschrift Unternehmer

³ nach Anhang I der [Verordnung \(EG\) Nr. 1935/2004](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG (ABl. L 338 vom 13.11.2004, S. 4), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1381 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1) geändert worden ist